

Grundwasserreserven

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	VII 31
<i>Sachbereich</i>	Versorgung und Entsorgung
<i>Verfasst durch</i>	Amt für Umweltschutz
<i>Am</i>	27. November 2003
<i>Siehe auch</i>	Wasserversorgungsanlagen (VII 32)

Beschreibung

Versorgung mit Trinkwasser

Die Bevölkerung wie auch Industrie und Gewerbe sind langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Dessen gute Verfügbarkeit dürfte längerfristig im weltweiten Vergleich zu einem wichtigen Standortfaktor werden. Aus dem Leitbild 2000 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen geht hervor, dass im Kanton St.Gallen das vorhandene Wasserangebot ausreicht, um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe auch in Zukunft mit genügend Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Voraussetzung dafür ist, dass die vorhandenen Ressourcen vorsorglich und auf lange Sicht gesichert werden.

Für die bereits genutzten Grundwasservorkommen (einschliesslich Quellen) samt den zugehörigen Fassungsstandorten bestehen meist rechtskräftige Grundwasserschutzzonen. Dies gilt insbesondere für diejenigen von kantonaler Bedeutung (vgl. Koordinationsblatt Wasserversorgungsanlagen, Tabelle der bestehenden Wasserfassungsstandorte). Diese Vorkommen sind somit in der Regel raumplanerisch gesichert und bei einem konsequenten Vollzug der dazugehörigen Reglemente ausreichend geschützt.

Nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) sind Areale – sogenannte Grundwasserschutzareale – auszuscheiden, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten. Bereits heute sind mehrere, zurzeit noch ungenutzte Grundwasservorkommen mit den entsprechenden Grundwasserschutzarealen versehen. Für die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale sind im Kanton St.Gallen gemäss Art. 29 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) die Gemeinden zuständig.

Ermittlung der Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung

In der Grundwasserkarte sind für das ganze Kantonsgebiet alle Lockergesteins-Grundwasservorkommen auf einheitliche Weise kartographisch dargestellt. Gestützt darauf erfolgte – aufgrund einer generellen systematischen Bewertung aller nutzbaren Vorkommen – die Ermittlung der kantonalen Vorranggebiete für Grundwasserschutzareale.

Die Auswahl erfolgte im Wesentlichen anhand folgender Kriterien:

- **Ergiebigkeit** Grösser als 4 000 m³/d (entspricht dem Wasserbedarf von etwa 10 000 Personen); in wasserarmen Gebieten grösser als 2 000 m³/d (Kubikmeter pro Tag). Bei bereits teilweise genutzten Grundwasservorkommen wird ausschliesslich der noch ungenutzte Anteil berücksichtigt.
- **Konfliktpotential** Gebiete ohne erhebliche Konflikte mit bestehenden Siedlungen sowie Industrie- und Verkehrsanlagen.
- **Wasserqualität** Anforderungen an Trinkwasser erfüllt, natürlicher Sauerstoffgehalt des Grundwassers grösser als 20 Prozent.

Schutz der Grundwasserreserven

In der Gewässerschutzkarte, welche vom Baudepartement am 1. Juni 1998 erlassen wurde und seither laufend nachgeführt wird, sind die Gewässerschutzbereiche sowie die rechtskräftigen und die zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und –areale ausgewiesen. Die Gewässerschutzkarte wird bis ins Jahr 2005 an die seit 1. Januar 1999 geltende Gewässerschutzverordnung des Bundes (SR 814.201) angepasst. Beim Erstellen der Richt- und Nutzungspläne ist die Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung).

In rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen sollen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, welche eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge haben (z.B. Neueinzonungen, Nutzungsintensivierungen in bestehenden Zonen usw.).

Handlungsbedarf beim planerischen Schutz der Grundwasservorkommen besteht zurzeit vor allem bei den noch ungenutzten, für die künftige Trinkwassergewinnung geeigneten Grundwasservorkommen. Um eine künftige Nutzung dieser Reserven zu gewährleisten, sind diese mit rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen vorsorglich zu sichern. Der Richtplan zeigt auf, welche Grundwasserreserven aus kantonaler Sicht vorrangig sind.

Dokumentation

- Gewässerschutzkarte Kanton St.Gallen (erlassen am 1. Juni 1998, laufend nachgeführt)
- Grundwasserkarte Kanton St.Gallen (Stand Ende 2000)
- Leitbild 2000 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen, Dezember 2000
- Ermittlung der kantonalen Vorranggebiete für Grundwasserschutzareale, Geotechnisches Institut, Dezember 2000/ergänzt 2003

Beilage

- Übersichtskarte Grundwasserreserven von kantonalen Bedeutung

Beschluss

Sicherung der Grundwasserreserven von kantonalen Bedeutung

Zur langfristigen Erhaltung der Trinkwasser-Gewinnungsmöglichkeiten besteht ein kantonales Interesse an der Sicherung der in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der Beilage sowie in der Richtplankarte eingezeichneten Grundwasserreserven.

Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Bereich der erwähnten Grundwasserreserven keine Entscheide zu fällen, welche deren künftige Eignung für die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die bezeichneten Grundwasserreserven durch die Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen bis Ende des Jahres 2008 gesichert werden. Gleichzeitig wirken sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, dass bereits vorhandenes Konflikt- und Gefährdungspotenzial verringert wird.

<i>Nr.</i>	<i>Standort- gemeinde(n)</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Nutzungsreserve</i>	<i>Schutzstatus</i>	<i>Handlungsbedarf hin- sichtlich Schutzareal- Ausscheidung</i>
1	Oberriet	Loseren	11 000 m ³ /d	rechtskräftig	-
2	Rüthi	Sand	4 000 m ³ /d	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
3	Buchs, Sevelen Wartau	Werdenberg Süd	30 000 m ³ /d	rechtskräftig	-
4	Sargans Mels Vilters-Wangs Bad Ragaz	Sarganser Becken	> 30 000 m ³ /d	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
5a/ 5b	Bad Ragaz	Uf der Insel/ Neugüeter	> 10 000 m ³ /d	rechtskräftig/ provisorisch	Areal Neugüeter rechtskräftig ausscheiden
6a/ 6b	Mels	Müliriet/ Tiergarten	8 000 m ³ /d	provisorisch	Areale rechtskräftig ausscheiden
7	Walenstadt	Valungagraben	4 200 m ³ /d	rechtskräftig	-
8	Schänis	Säumerguet/Eichen	8 000 m ³ /d	rechtskräftig	-
			+ Anreicherung		
9a/ 9b	Alt St.Johann	Schützenstand/ Chessi	3 900 m ³ /d	rechtskräftig	-
10	Stein	Chucheren	4 000 m ³ /d	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
11	Krummenau	Wälli	3 300 m ³ /d	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
12	Brunnadern	Spreitenbach	2 600 m ³ /d	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
13	Bütschwil	Äuli	3 400 m ³ /d	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden

Koordinationsstand Festsetzung
Federführung Standortgemeinden
Beteiligt Amt für Umweltschutz, Regionalplanungsgruppen,
 Amt für Raumentwicklung

Erlassen von der Regierung am 24. August 2004
Genehmigt vom UVEK am 13. Dezember 2004

Übersichtskarte Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung

